

Aktenzeichen:
7 U 404/20
18 O 182/20 LG Stuttgart



Oberlandesgericht Stuttgart
7. ZIVILSENAT

Im Namen des Volkes

Anerkenntnisurteil

In dem Rechtsstreit

- Kläger und Berufungskläger -

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte **KAP Rechtsanwaltsgesellschaft mbH**
FÜNF HÖFE, Theatinerstraße 15, 80333 München
Gz.: 5215-20/MW

gegen

ADAC RSR GmbH
vertreten durch d. Geschäftsführer, Hansastraße 19, 80686 München, Gz.: 020289716/004
- Beklagte und Berufungsbeklagte -

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte **Dr. Eva Maria Engel und Sven Kuhnert**
Ernsbergerstraße 5, 81241 München
Gz.: ADAC 204-20

wegen Deckungsklage Vorgehen Daimler-AG

hat das Oberlandesgericht Stuttgart - 7. Zivilsenat - durch den Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht Taxis, die Richterin am Oberlandesgericht Butz und den Richter am Oberlandesgericht Lennartz am 08.04.2021 aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 08.04.2021 für Recht erkannt:

1. Auf die Berufung des Klägers wird das Urteil des Landgerichts Stuttgart vom 09.11.2020 – 18 O 182/20 –

abgeändert:

Es wird festgestellt, dass die Beklagte aus dem Versicherungsvertrag Nr. _____ im Zusammenhang mit der Schadennummer _____ verpflichtet ist, die Kosten der außergerichtlichen und erstinstanzlichen Wahrnehmung der rechtlichen Interessen des Klägers gegen die Daimler AG aus dem Kauf eines Mercedes-Benz B 180 CDI (Fahrzeug-Ident-Nr.: _____) und der unterstellten Manipulation der Abgassteuerung dieses Fahrzeugs zu tragen.

2. Soweit der Kläger seine Berufung gegen das Urteil des Landgerichts Stuttgart vom 09.11.2020 – 18 O 182/20 – zurückgenommen hat, führt dies zum Verlust des eingelegten Rechtsmittels der Berufung.
3. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits in beiden Instanzen zu tragen.
4. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Streitwert: bis 12.000 Euro.

Taxis
Vorsitzender Richter
am Oberlandesgericht

Butz
Richterin
am Oberlandesgericht

Lennartz
Richter
am Oberlandesgericht